Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2644

13. 10. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/274 –

Stopp der Rückforderungen von Sozialzuschlägen

A. Problem

Nach Ansicht der Abgeordneten der PDS sind die Rückforderungen überbezahlter Beträge, von denen etwa 30 000 Bezieherinnen von Sozialzuschlägen zur Rente in den neuen Bundesländern betroffen sind, sozial untragbar. Die Bundesregierung soll deshalb aufgefordert werden, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß Rückforderungen von Sozialzuschlägen (gemäß Artikel 40 RÜG) durch die Rentenversicherungsträger ausgeschlossen und bereits zurückgezahlte Beträge wiedererstattet werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags.

Die Rückforderung überbezahlter Beträge ist im wesentlichen problemlos abgelaufen und inzwischen weitgehend abgeschlossen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit nach dem Sozialgesetzbuch, die Forderung bei Vorliegen persönlicher Billigkeitsgründe zu erlassen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/274 – abzulehnen.

Bonn, den 9. Oktober 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Manfred Grund**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Grund

I.

Der Antrag der Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/274 – ist in der 5. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 1995 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Gesundheit sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Februar 1995 mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Abgeordneten der PDS beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 15. März 1995 beschlossen, auf die Mitberatung zu verzichten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag in seiner 5. Sitzung am 15. Februar 1995 sowie in seiner 20. Sitzung am 20. September 1995 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt.

II.

Die Abgeordneten der Gruppe der PDS betonten, daß die Rückforderung von überbezahlten Beträgen der Sozialzuschläge zur Rente, von denen derzeit etwa 30 000 Bezieherinnen in den neuen Bundesländern betroffen seien, sozial untragbar sei. Da die Feststellung der überbezahlten Beträge der Sozialzuschläge durch den sukzessiven Abgleich der Renten der Ehepartner erst jetzt erfolge, sei davon auszugehen, daß die Bezieherinnen diese monatliche Aufstockung der Rente zur alltäglichen Lebensführung verbraucht hätten. Derartige Rückforderungen von Sozialzuschlägen durch die Rentenversicherungsträger müßten deshalb ausgeschlossen und bereits zurückgezahlte Beträge wiedererstattet werden. Durch den Erlaß der Forderungen in Einzelfällen sei das grundsätzliche Problem noch nicht gelöst.

Demgegenüber wiesen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. darauf hin, daß mit der Einführung des Sozialzuschlages sichergestellt werden solle, daß die Rentner die noch im Aufbau befindlichen Sozialämter nicht in Anspruch nehmen müßten. Bei der Berechnung des Sozialzuschlages sei bis Ende 1991 nicht auf das Einkommen des Ehegatten abgestellt worden, wodurch sich Überzahlungen ergeben hätten. Da der Sozialzuschlag aber nur im Vorschußwege gezahlt worden sei, seien Rückforderungen grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nach den vorliegenden Angaben handele es sich in der Mehrzahl der Fälle um Rückforderungsbeträge zwischen 100 DM und 3 000 DM. Die relativ geringe Zahl an Widersprüchen und Klagen sowie die bisher erreichte hohe Rückabwicklungsquote zeige, daß es bei der Rückzahlung kaum Schwierigkeiten gebe.

Die Fraktion der SPD betonte, daß bei der Bewertung der Problemlage berücksichtigt werden müsse, in welchem Umfang die Rückzahlungen bereits erfolgt seien. Um soziale Härten bei der Rückforderung von überbezahlten Sozialzuschlägen zu vermeiden, bestehe nach dem Sozialgesetzbuch die Möglichkeit der Niederschlagung oder des Erlasses der Forderungen. Unter Hinweis auf die Rückzahlungspflicht sollte die Rückzahlung von Bagatellbeträgen grundsätzlich erlassen werden. Im Zusammenhang mit diesen Billigkeitsentscheidungen müsse aber auch berücksichtigt werden, daß die Mitwirkungspflicht bei der Berechnung des Sozialzuschlages oftmals verletzt worden sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrat ebenfalls die Auffassung, daß im Zusammenhang mit der Rückforderung von Sozialzuschlägen von der Möglichkeit des Erlasses aufgrund von Billigkeitserwägungen Gebrauch gemacht werden sollte, um soziale Härten zu vermeiden. Im übrigen sei grundsätzlich von einer Mitwirkungspflicht der Versicherten auszugehen. Da es aber in den neuen Bundesländern wegen der Fülle der neuen Regelungen eine gewisse Verunsicherung gegeben habe, müsse in solchen Fällen Nachsicht geübt werden.

Bonn, den 9. Oktober 1995

Manfred Grund

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333